

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

## I. Allgemeiner Teil

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich, Abweichende Bedingungen**

1.1 Die CARL von CHIARI GmbH (nachfolgend CARL genannt) erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Diese AGB gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern (nachfolgend Vertragspartner genannt) im Sinne des § 14 BGB, d.h. solche Vertragspartner, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Sind die AGB in das Geschäft mit dem Vertragspartner eingeführt worden, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen CARL und dem Vertragspartner, ohne dass hierauf im Einzelnen noch einmal hingewiesen werden muss.

1.3 Änderungen dieser AGB werden wirksam und automatisch Vertragsbestandteil, soweit die Änderungen dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt wurden und dieser den Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderungsbenachrichtigung schriftlich widersprochen hat. Auf diese Rechtslage muss CARL in der Änderungsbenachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs des Vertragspartners behalten die bis dahin dem Vertrag zugrundeliegenden AGB ihre Gültigkeit. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist auf der Homepage von CARL unter [cvc.digital](http://cvc.digital) abrufbar.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn und soweit CARL diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen von CARL auf derartige Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen oder wenn CARL in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner die vom Inhalt des jeweils geschlossenen Vertrages sowie der dem jeweiligen Vertrag zugrundeliegenden AGB abweichen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie ausdrücklich schriftlich zwischen CARL und dem Vertragspartner und von hierzu bevollmächtigten Angestellten und Mitarbeitern vereinbart wurden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss CARL gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **2. Vertragsschluss, Leistungsumfang**

2.1 Die Bestellung der Leistung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist CARL berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach Zugang anzunehmen.

2.2 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistung bzw. Auslieferung der Ware an den Vertragspartner erklärt werden.

2.3 Die von CARL zu erbringenden Leistungen ergeben sich jeweils aus dem dem Vertrag zugrundeliegenden von CARL erstellten Leistungsangebot, welches eine detaillierte Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls hierzu ergänzende Unterlagen und Richtlinien von CARL enthält. Für den Inhalt des Vertrages ist daher das Angebot von CARL maßgebend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH**

(Stand April 2018)

2.4 CARL behält sich vor, nach angemessener Vorankündigung Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Zu einer derartigen Leistungsänderung ist CARL berechtigt, soweit eine solche Änderung handelsüblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen von CARL oder aufgrund von Gesetzesänderungen/ -ergänzungen notwendig und für den Vertragspartner zumutbar ist.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

## 3. Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

3.1 Der Vertragspartner ist im Hinblick auf die von CARL geschuldeten Leistungen stets zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere muss der Vertragspartner sämtliche notwendigen Unterlagen, Zugänge und/oder Informationen, die zur Ausführung der Leistungen durch CARL erforderlich sind, unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Erbringt der Vertragspartner eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, so sind die hieraus resultierenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand, etc.) vom Vertragspartner zu tragen.

3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, CARL unverzüglich jede Änderung seines (Firmen-) Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und – im Fall des Lastschriftverfahrens – seiner Bankverbindung mitzuteilen.

3.3 Nach erfolgloser Abmahnung wegen einer Verletzung der vorstehenden Pflichten und Obliegenheiten durch den Kunden ist CARL zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

## 4. Leistungstermine, Verzug

4.1 Verbindlich Termine und Friste zur Erbringung der Leistungen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren Terminen und Fristen (ca., etwa, etc.) bemüht sich CARL, diese nach besten Kräften einzuhalten.

4.2 Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn CARL ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt hat oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind. Lediglich die einseitige Bezeichnung als Fixgeschäft durch den Vertragspartner ist hierfür ausreichend.

4.3 Gerät CARL mit der Erbringung der Leistungen in Verzug, muss der Vertragspartner CARL zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht im Einzelfall unangemessen – 14 Tagen zur Leistung setzen.

4.4 CARL gerät nicht in Verzug, solange der Vertragspartner mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber CARL, auch solchen aus anderen Verträgen und Ziffer 3.1 dieser AGB, in Verzug ist.

## 5. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

5.1 Treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so wird CARL die Vertragspartner rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist CARL berechtigt, die Erbringung der Leistungen um die Dauer um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit CARL ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, Cyber-/Hacker-Attacken – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von CARL schuldhaft herbeigeführt worden sind.

5.2 Ist ein Termin oder eine Frist zur Leistung verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 5.1 dieser Termin oder die Frist überschritten, so ist der Vertragspartner berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

## 6. Nutzungen der Leistungen von CARL

6.1 Soweit die Einräumung von Nutzungsrechten Gegenstand der vereinbarten Leistung ist, erhält der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

Vertragspartner an den Leistungen ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertragspartner darf die Leistungen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang nutzen.

6.2 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der von CARL erbrachten Leistungen durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch CARL gestattet. „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift sind auch Konzerngesellschaften im Sinne von § 15 des deutschen Aktiengesetzes oder sonst wie verbundene Unternehmen oder Gesellschafter des Vertragspartners.

## 7. Abnahme

7.1 Sofern im Hinblick auf die von CARL geschuldeten Leistungen eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben ist oder zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist die Abnahme - auch von Teilprojekten - auf schriftliche Anforderung durch CARL jeweils schriftlich vom Vertragspartner zu erklären.

7.2 Nach schriftlicher Aufforderung durch CARL hat der Vertragspartner CARL gegenüber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung die Abnahme oder eine Abnahmeverweigerung schriftlich zu erklären. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zu einer Abnahmeverweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die von CARL zur Abnahme angebotene Leistung als vom Vertragspartner abgenommen (entsprechend § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB), sofern der Vertragspartner ohne sachlichen Grund die Abnahme nicht vorgenommen oder die Erklärung der Abnahme verweigert hat.

7.3 Die Abnahme gilt auch als eingetreten, wenn

- der Vertragspartner die erbrachten Leistungen nutzt.
- die Lieferung und, sofern CARL auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist.

7.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der endgültigen Abnahme auf den Vertragspartner über.

## 8. Mängelrüge, Gewährleistung, Pflichtverletzung

8.1 Erkennbare Mängel der Leistung sind vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Leistungserbringung zu rügen. Mängelrügen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Vertragspartners aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.

8.2 Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens innerhalb der in Ziffer 8.5 genannten Verjährungsfrist gerügt werden. Mängelrügen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt auch hier jeglichen Anspruch des Vertragspartners aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.

8.3 Die Mängelrügen nach Ziffer 8.1 und 8.2 müssen schriftlich erfolgen. Eine nicht schriftlich erfolgte Rüge schließt ebenfalls jeglichen Anspruch des Vertragspartners aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.

8.4 Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners sind zunächst auf Nachbesserung oder - nach Wahl von CARL - auf Neuerbringung der Leistung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Vertragspartner Schadensersatz geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten.

8.5 Für nachweisbare Mängel leistet CARL über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an. Dies gilt nicht, wenn CARL Arglist, grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt.

8.6 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für etwaige Ansprüche aus Mangelfolgeschäden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

8.7 Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 11.

## 9. Zahlungsbedingungen

9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden 30% der Auftragssumme nach Auftragserteilung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt, weitere 30% Prozent bei Erreichen der Hälfte des Gesamtumfangs der zu erbringenden Leistungen oder der Gesamtprojektdauer, der Rest in Höhe von 40% der Auftragssumme nach Abnahme, soweit eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist oder zwischen den Parteien vereinbart wurde.

9.2 Rechnungen von CARL sind jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.

9.3 CARL behält sich vor, abweichend von den vorstehenden Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 die jeweils erbrachten Leistungen bzw. Leistungsphasen dem Vertragspartner gesondert in Rechnung und die entsprechende Beträge sofort fällig zu stellen.

9.4 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner bleiben die von CARL anlässlich der erbrachten Leistungen gelieferten Gegenstände in deren Eigentum.

9.5 Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Vertragspartner ist CARL – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem bei Fälligkeit der Zahlungsforderung jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

9.6 Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei CARL oder das Datum der Gutschrift auf dem Konto.

9.7 Ein Zahlungsverzug des Vertragspartners bewirkt die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner. Ohne Rücksicht auf Stundungsabreden oder Ratenzahlungsvereinbarungen sind in diesem Fall sämtliche Verbindlichkeiten des Vertragspartners CARL gegenüber unverzüglich zur Zahlung fällig.

9.8 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen CARL begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, CARL jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist CARL unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, CARL alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

## 10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

10.1 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Vertragspartners besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Vertragspartner nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

## 11. Haftung, Haftungsbeschränkung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

11.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haftet die CARL bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haftet die CARL – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die CARL nur für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der CARL jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3 Die sich aus Ziffer 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die CARL einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur von dem Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn CARL die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11.5 Die Haftung von CARL ist mit Ausnahme der in Ziffer 11.2 genannten Ausnahmen für jeden Einzelvertrag der Höhe nach insgesamt beschränkt auf eine Haftungshöchstsumme von 3.000.000 EUR bei Personen- und Sachschäden und 1.000.000 Euro bei Vermögensschäden.

11.6 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

11.7 Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß des vorstehenden Ziffern gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern.

11.8 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

11.9 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß der vorstehenden Ziffern ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen

11.10 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

## 12. Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten, Tatsachen, Unterlagen, Kenntnisse und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, sowie insbesondere diejenigen Informationen, die die Vertragspartner der jeweils anderen Partei im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit in Form von Spezifikationen oder anderen Daten zur Verfügung stellt und bekannt werden („vertrauliche Informationen“), auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien sind insbesondere auch verpflichtet, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen oder an diese weiterzugeben.

12.2 Die Parteien verpflichten ihr Personal, welches die vertraulichen Informationen bearbeitet oder damit in Berührung kommt, in gleicher Weise zur Geheimhaltung.

12.3 Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Tatsachen und/oder Unterlagen, die im Zeitpunkt ihrer Offenbarung durch die andere Partei bereits allgemein zugänglich oder bekannt war oder es später wird, ohne dass dies auf einem Verstoß einer Partei gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung beruht; wenn für diese Tatsachen bzw. Unterlagen die andere Partei zuvor ihr schriftliches Einverständnis zur Bekanntgabe erteilt hat; oder wenn dies in rechtlicher Hinsicht aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde erforderlich ist. Für den Fall, dass diese Voraussetzung vorliegt, wird die betreffende Partei die andere Partei hiervon unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## 13. Datenschutz

13.1 CARL erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Vertragspartners. CARL beachtet dabei insbesondere die jeweiligen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Ohne Einwilligung des Vertragspartners wird CARL Bestands- und Nutzungsdaten des Vertragspartners nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung erforderlich ist.

13.2 Ohne die Einwilligung des Vertragspartners wird CARL Daten des Vertragspartners nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

13.3 Im Übrigen wird in Bezug auf Einwilligungen des Vertragspartners und weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Website von CARL jederzeit über den Button „Datenschutz“ in druckbarer Form abrufbar ist.

## 14. Kündigung

14.1 Besteht für den Vertragspartner eine Kündigungsmöglichkeit nach § 649 BGB ist im Falle einer solchen Kündigung im Hinblick auf Satz 2 dieser Vorschrift an CARL die um 10% gekürzte, vereinbarte Vergütung zu zahlen, die sofort nach Zugang der Kündigung fällig wird. Soweit CARL bereits Leistungen erbracht hat, die mindestens 75% der vereinbarten Vergütung entsprechen, ist im Falle der Kündigung nach § 649 BGB die gesamte Vergütung sofort fällig. Beiden Parteien bleibt es unbenommen, den Nachweis für höhere/geringere ersparte Aufwendungen von CARL zu erbringen.

14.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. CARL ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung der ihm in Rechnung gestellten Leistungen ganz oder teilweise in Verzug gerät und der fällige Gesamtbetrag mehr als 10% der vereinbarten Gesamtvergütung beträgt.

14.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

## 15. Schriftform

15.1 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen sind nichtig. Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

## 16. Abwerbeverbot, Referenzen

16.1 Die Parteien dürfen während der Laufzeit des Auftragsverhältnisses und bis zu einem Jahr danach keine mit dem Auftrag befassten Mitarbeiter des anderen Partners einstellen oder auf andere Weise in Auftrag nehmen; sie sind sonst zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

16.2 CARL ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Vertragspartners als Referenzprojekt zu benennen. Des weiteren hat CARL das Recht, auf Messen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sowie in Pressemitteilungen, Success Stories und Werbeanzeigen in Print-, elektronischen und sonstigen Medien (Werbematerial), die Marken-, Warenzeichen, den Namen, Logos und Slogans des Vertragspartners zu verwenden.

## 17. Schlussbestimmungen

17.1 Erfüllungsort für diesen Vertrag ist der Sitz von CARL.

17.2 Für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von CARL. CARL ist aber auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit CARL geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von CARL.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH**

(Stand April 2018)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

## II. Ergänzende Bestimmungen für Webhosting und Domainsdienstleistungen

### **1. Geltungsbereich**

1.1 In Ergänzung zum allgemeinen Teil der AGB von CARL gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Verträge die Webhosting Dienstleistungen und/oder Domainsdienstleistungen beinhalten.

1.2 Soweit Top-Level-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten zusätzlich die entsprechenden Vertragsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle. Auf Anfrage wird CARL die jeweils zuständige Registrierungsstelle dem Vertragspartner mitteilen.

### **2. Leistungspflichten von CARL**

2.1 Gegenstand des Webhosting-Vertrages ist die Bereitstellung von Speicherplatz für die Speicherung einer Website des Vertragspartners und Einstellung in das World Wide Web zum dauerhaften und weltweiten Abruf aus dem Internet und/oder Einstellung in das Intranet des Vertragspartners.

2.2 Dem Vertragspartner wird kein bestimmter, räumlich abgegrenzter Speicherraum zur Verfügung gestellt. CARL ist aber verpflichtet, auf einem Server dauerhaft Speicherplatz im vereinbarten Umfang für den Vertragspartner zum Gebrauch bereitzuhalten.

2.3 Bei Überschreitung des zur Verfügung gestellten Speicherplatzes werden eingehende Daten (z.B. E-Mails) möglicherweise nicht mehr gespeichert.

2.4 CARL erstellt für den Vertragspartner kein Backup seiner Daten. Der Vertragspartner hat daher in regelmäßigen Abständen seine auf den Server geladenen Daten selbst zu sichern.

2.5 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, ist ein Datentransfervolumen von 100 GB pro Monat enthalten. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe aller mit dem Auftrag des Vertragspartners in Verbindung stehender Datentransfers (SMTP, POP3, HTTP, FTP, DNS). Volumen für zusätzlichen Datentransfer wird CARL im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden dem Vertragspartner für ein zusätzliches Entgelt zur Verfügung stellen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

2.6 CARL hat in jedem Fall für die dauerhafte Anbindung des Servers an eine Internetschnittstelle Sorge zu tragen. Sie wird sich darum bemühen, dass die vom Vertragspartner auf dem Server gespeicherten Daten und Inhalte dauerhaft zum Abruf bereitstehen. CARL schuldet jedoch nicht den erfolgreichen Abruf durch Internet-Nutzer im Einzelfall. Sie gewährleistet aber eine durchschnittliche Verfügbarkeit der Website zum Abruf für dritte Internet-Nutzer im Jahresmittel von 99%. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischer oder sonstiger Probleme - die nicht im Einflussbereich von CARL liegen - (u.a. Höhere Gewalt) nicht zu erreichen ist.

2.7 Wird die geschuldete Verfügbarkeit unterschritten, wird CARL dem Vertragspartner eine auf die jeweilige Monatsgebühr bezogene Gutschrift erteilen. Die Gutschrift ist der Höhe nach auf eine Monatsgebühr beschränkt. Mit Erteilung der Gutschrift sind alle Ansprüche des Vertragspartners aus der Unterschreitung der geschuldeten Verfügbarkeit abgegolten.

2.8 CARL behält sich vor, im Rahmen anerkannter technischer Standards und ihrer vertraglichen Verpflichtungen die eingesetzten Technologien (Server, Betriebssysteme) und Kommunikationsmittel zu ändern. Sie hat hierbei auf die berechtigten Interessen des Vertragspartners an die Erreichbarkeit seiner Website Rücksicht zu nehmen. CARL hat den Vertragspartner spätestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderung hierüber in Textform (§ 126b BGB) zu informieren und aufzufordern, Bedenken gegen die geplante Änderung, die sich für die Erreichbarkeit der Website ergeben, mitzuteilen.

2.9 CARL ist ungeachtet der vorstehenden Bestimmung jederzeit berechtigt, erforderliche Sicherheits- und Stabilitätsupdates auf dem Server durchzuführen. Sollte die vom Vertragspartner eingesetzte Software dadurch nicht mehr lauffähig sein, so hat der Vertragspartner für eine Anpassung zu sorgen. Sollte die Anpassung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich sein, steht dem Vertragspartner ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags zu.

### **3. Ergänzende Preisliste Webhosting**

In Ergänzung zu den vertraglichen Vereinbarungen gilt die jeweils aktuelle Preisliste der Firma CARL, welche dem Vertragspartner auf Anfrage übersandt wird.

### **4. Domainedienstleistungen**

4.1 Bei der Registrierung/Beschaffung bzw. Übertragung von Domains wird CARL im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und der jeweiligen Domainvergabeestelle bzw. dem jeweiligen Domaininhaber lediglich als Vermittler tätig.

4.2 CARL hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss, sodass keine Gewähr dafür übernommen wird, dass für den Vertragspartner beantragte Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben.

4.3 Der Vertragspartner garantiert CARL, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Domain durch den Vertragspartner oder mit Billigung des

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

Vertragspartners beruhen, stellt der Vertragspartner CARL sowie deren Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter frei.

4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet CARL einen etwaigen Verlust seiner Domain - etwa durch Gerichtsentscheidung - unverzüglich mitzuteilen.

4.5 Soweit einzelne Domains durch den Vertragspartner oder aufgrund von verbindlichen Entscheidungen bei Domainstreitigkeiten gekündigt werden, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Erteilung einer unentgeltlichen Ersatzdomain.

4.6 Sollte CARL nach den Bestimmungen der jeweiligen Vergabestelle bestimmter Top-Level-Domains die Registrierung einer Sub-Level-Domain des Vertragspartners nicht aufrecht erhalten können, ist CARL berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieser Teilleistung außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Die Regelungen zur Vertragsbeendigung nach Ziffer 8. bleiben unberührt.

4.7 CARL ist berechtigt, eine Domain des Vertragspartners nach Beendigung des Vertrages freizugeben, nachdem sie dies dem Vertragspartner unter Setzung einer Übernahmefrist von 4 Wochen mitgeteilt hat.

## 5. Pflichten des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner räumt CARL für etwaig urheberrechtlich geschützte Daten und Inhalte, die auf dem Server gespeichert werden, das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, örtlich auf den Standort des genutzten Servers und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht zur unbegrenzten Vervielfältigung der Daten und Inhalte im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten ein. Die Vervielfältigungen dürfen nur auf dem Server von CARL oder einem von ihr eingesetzten Remote-Server durchgeführt werden. Daneben darf CARL Back-up-Kopien anfertigen, die im Umfang auf das erforderliche Maß beschränkt sind.

5.2 Der Vertragspartner räumt CARL das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrags beschränkte Recht ein zur Übermittlung der urheberrechtlich geschützten Daten und Inhalte, die auf dem Server gespeichert sind, über das von CARL unterhaltene und genutzte Netz und das angeschlossene Internet an die Öffentlichkeit in der Weise, dass Dritte zu jeder von ihnen beliebig gewählten Zeit und jedem von ihnen beliebig gewählten Ort Zugang hierzu haben.

5.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Der Vertragspartner hat das Kennwort aus Sicherheitsgründen in regelmäßigen Abständen zu ändern. Dritte, die den Internet-Anschluss des Vertragspartners mit dessen Wissen und Wollen nutzen, sind nicht Unbefugte im Sinne dieser Regelung.

5.4 Der Vertragspartner versichert CARL, dass die von ihm mitgeteilten persönlichen Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich etwaige Änderungen CARL unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere seinen Namen und Anschrift; den Namen, die Anschrift, die E-Mailadresse sowie die Telefon- und Faxnummer des

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

administrativen und des technischen Ansprechpartners für die Domain; falls der Vertragspartner eigene Nameserver stellt: zusätzlich die IP-Adressen des primären und sekundären Nameservers einschließlich der Namen dieser Server.

5.5 Weiterhin verpflichtet sich der Vertragspartner, ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden oder versenden zu lassen (Spamming). Bei Verletzung der vorgenannten Pflicht ist CARL berechtigt, den Zugang des Vertragspartners unverzüglich zu sperren.

5.6 Für sämtliche Inhalte, die der Kunde auf dem Server abrufbar hält oder speichert ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde ist im Rahmen seiner Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auch für das Verhalten Dritter, die in seinem Auftrag tätig werden, insbesondere von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Dies gilt auch für sonstige Dritte, denen er wissentlich Zugangsdaten zu den Diensten und Leistungen des Anbieters zur Verfügung stellt. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, den Server des Kunden auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen.

## 6. Internetpräsenz des Vertragspartners

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Inhalte auf seiner Internetpräsenz als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift (Impressum) zu kennzeichnen. Zudem hat der Vertragspartner möglicherweise bestehende zusätzliche gesetzliche Kennzeichnungspflichten einzuhalten. Der Vertragspartner stellt CARL von sämtlichen Ansprüchen frei, die auf der Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

6.2 Der Vertragspartner darf durch seine Internet-Präsenz, deren Inhalte - einschließlich der dort eingebundenen Banner Dritter - sowie die Bezeichnung seiner E-Mailadresse nicht gegen gesetzliche Verbote, Rechte Dritter sowie gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, keine pornographischen oder erotischen (z.B. Nacktbilder, Peepshows etc.) sowie auf Gewinnerzielung durch Glücksspiel angelegten Inhalte anzubieten oder anbieten zu lassen.

6.3 Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen einzutragen, soweit er mit der Verwendung von Schlüsselwörtern (Key- bzw. Adwords) bei der Eintragung gegen Gesetze, die öffentliche Ordnung oder Rechte Dritter verstößt.

6.4 CARL ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenz des Vertragspartners auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Bei Bekanntwerden von Rechtsverstößen oder unzulässigen Inhalten ist CARL dennoch berechtigt, die Internetpräsenz zu sperren. In diesem Fall wird der Vertragspartner unverzüglich von der Maßnahme unterrichtet.

6.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Internet-Präsenz so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers, z.B. durch CGI-Skripte, die eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher erfordern, vermieden wird. Stellt CARL fest, dass eine Internet-Präsenz gegen diese Anforderungen verstößt, wird sie den Vertragspartner soweit möglich auffordern Abhilfe zu schaffen. Kommt der Vertragspartner dem nicht unverzüglich nach, ist CARL berechtigt, die Seite zu sperren. Eine solche Maßnahme wird sie dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen.

6.6 CARL ist berechtigt, die Internet-Präsenz des Vertragspartners vorübergehend zu sperren, wenn die täglichen Zugriffe auf seine Internetpräsenz den Tagesdurchschnitt des letzten Monats um mehr als das Zehnfache überschreiten.

6.7 Der Vertragspartner ist für von ihm eingesetzte Programme und Software - die nicht Vertragsbestandteil sind - allein verantwortlich. CARL wird solche Programme nicht auf ihre Kompatibilität oder Geeignetheit hin überprüfen. Sollte CARL durch eine vom Vertragspartner eingesetzte Software - deren Einsatz CARL nicht zuvor ausdrücklich freigegeben hat - ein Schaden entstehen, ist der Vertragspartner zum Ersatz verpflichtet.

6.8 CARL ist berechtigt, die Internet Präsenz des Vertragspartners zu sperren, wenn dieser mit fälligen Zahlungen mehr als 60 Tage in Verzuggerät.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH**

(Stand April 2018)

## **7. Gewährleistung**

7.1 CARL gewährleistet die Funktion des Servers im Rahmen der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Verfügbarkeit betreffend.

7.2 CARL ist nicht verantwortlich für die Daten des Vertragspartners, insbesondere die einwandfreie Funktion der Website innerhalb der Server- und Systemumgebung von CARL.

7.3 Daneben haftet CARL nicht für Schäden gleich welcher Art, die durch Umgehung des Passwortschutzes und gleichartiger Schutzvorrichtungen im Wege des „Hackens“ auf dem vom Vertragspartner genutzten Server entstehen. Die Vertragsparteien sind beiderseitig darüber informiert, dass eine verbindliche Zusicherung der Sicherheit dieser Schutzvorrichtungen auf Grund der mannigfaltigen Einwirkungsmöglichkeiten unbefugter Dritter im und über das Internet nicht möglich ist.

## **8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

8.1 Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

8.2 Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch den Vertragspartner ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen - nach Vertragsschluss möglich. Wird von der Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, ist der Vertrag erst jeweils wieder nach Ablauf von weiteren 12 Monaten - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen - für beide Seiten kündbar.

8.3 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für CARL liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner mit Zahlungen mehr als 60 Kalendertage in Verzug gerät oder nach erfolgter Abmahnung wiederholt seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

8.4 Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Kündigung der Textform.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

## **III. Ergänzende Bestimmungen Softwareentwicklung**

### **1. Vertragsgegenstand**

In Ergänzung zum allgemeinen Teil der AGB gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Verträge die die Entwicklung, Erstellung, Änderung und dauerhafte Überlassung von Software beinhalten (im Folgenden Projektverträge).

### **2. Prinzipielle Pflichten der CARL**

2.1 Die von CARL vertraglich geschuldeten Leistungen erfolgen in der Regel in drei Phasen: Planungsphase, Entwurfsphase und Realisierungsphase. CARL wird bis zu dem vertraglich vereinbarten Datum, gemeinsam mit dem Vertragspartner ein Konzept für die Vertragssoftware entwickeln. Danach wird sie bis zu dem weiteren vereinbarten Datum eine Basisversion der Vertragssoftware erstellen. Die Basisversion soll wesentliche Funktionalitäten der Vertragssoftware bereits enthalten. Nach Fertigstellung der Basisversion und deren Freigabe durch den Vertragspartner erstellt CARL bis zum dazu vereinbarten Datum die vollständig funktionsfähige Vertragssoftware.

2.2 Das Recht des Vertragspartners, den Projektvertrag nach § 649 Abs. 1 S. 1 BGB vor Vollendung der Vertragssoftware durch CARL zu kündigen, wird ausgeschlossen.

### **3. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**

3.1 Der Vertragspartner ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages bis zur Fertigstellung der Vertragssoftware zur Mitwirkung bei der Erstellung der Vertragssoftware verpflichtet, insbesondere zu den im Folgenden genannten Mitwirkungshandlungen.

3.2 Der Vertragspartner stellt für die Unterstützung der erforderlichen Arbeiten die ggf. im Vertrag genannten Mitarbeiter („Projektteam“) in einem zeitlich und qualitativ angemessenen Umfang zur Verfügung. Der Leiter des Projektteams hat CARL als Ansprechpartner während sämtlicher Erstellungsphasen zur Verfügung zu stehen.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Erstellung der Basisversion diese nach gewissenhafter Prüfung durch Unterzeichnung eines Freigabeprotokolls freizugeben. CARL ist verpflichtet, Funktionsfehler und Änderungswünsche im Freigabeprotokoll zu vermerken. Das vom Vertragspartner unterzeichnete und von CARL gegengezeichnete Freigabeprotokoll ist den Ausfertigungen des Projektvertrages beizufügen.

3.4 Sofern CARL während der Realisierungsphase dem Vertragspartner einzelne Bestandteile der Vertragssoftware zur Teilabnahme vorlegt, ist der Vertragspartner zur Abnahme dieser durch einen entsprechenden Vermerk im Abnahmeprotokoll, welches von beiden Parteien gegenzuzeichnen ist, verpflichtet, wenn die betreffenden Bestandteile der Vertragssoftware den Anforderungen dieses Projektvertrages und ggf. den Vorgaben des Pflichtenheftes entspricht.

3.5 Nach Fertigstellung der Vertragssoftware und Übergabe nach Maßgabe von Ziffer 3.1 und der darauffolgenden Übergabe der Vertragssoftware ist der Vertragspartner zur Abnahme dieser durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls verpflichtet, wenn und soweit – ggf. nach Maßgabe von Ziffer 3.4 – die Vertragssoftware den Anforderungen des Projektvertrages und ggf. den Vorgaben eines Pflichtenheftes entspricht.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CARL von CHIARI GmbH

(Stand April 2018)

## 4. Übergabe

CARL ist verpflichtet, die fertiggestellte Vertragssoftware - sofern vertraglich vereinbart - in Objekt- und Quellcode auf jeweils einem geeigneten Datenträger (Master-CD) zur Verfügung zu stellen und dem Vertragspartner - sofern vereinbart - die Benutzerdokumentation zu überlassen.

## 5. Rechteübertragung,

Die Rechteübertragung an der Software von CARL an den Vertragspartner, deren Umfang wird sowie weitere Urheberrechtliche Einzelheiten werden einzelvertraglich geregelt.

## 6. Gewährleistung und Fristüberschreitung

6.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass es im Wesen einer Softwareentwicklung liegt, dass die entwickelte Software niemals vollständig frei von Fehlern (Bugs) sein wird. Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen zur Gewährleistung.

6.2 CARL gewährleistet, dass die Vertragssoftware im Zeitpunkt der Abnahme nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen in diesem Projektvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht unerheblich mindern, und frei von Rechten Dritter ist. Andere (geringfügige) Bugs und unerhebliche Abweichungen in der Software stellen keinen Mangel dar.

6.3 Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach Maßgabe von Ziffer 11 des allgemeinen Teils der AGB von CARL.

## 7. Vergütung

7.1 Die Vergütung für Softwareentwicklungsleistungen durch CARL wird einzelvertraglich vereinbart.

7.2 Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, wird die Vergütung entsprechend der Regelung in Ziffer 9.1 fällig.

7.3 Nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners sind, sofern sie nicht ggf. im Pflichtenheft vermerkt und von den Parteien gegengezeichnet werden, gemäß der aktuellen Preisliste zu vergüten, welche auf Verlangen des Vertragspartners übersandt wird. Der zusätzliche Betrag wird mit Abnahme der Vertragssoftware fällig und ist innerhalb von 10 Werktagen nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auf ein von CARL zu benennendes Konto zu überweisen.